

Fehlen in der Schule (Merkblatt für Eltern)

Fehlen bei Krankheit	
Ihr Kind ist krank.	An jedem Krankheitstag müssen Sie Ihr Kind bis 8.00 Uhr (bzw. bis 9.00 Uhr bei Unterrichtsbeginn zur 2. oder 3. Stunde) über WebUntis, die Untis-App oder per Telefon krankmelden (Anrufbeantworter): 040 / 428 827 215. ! Wichtiger Hinweis: Geht an Tagen, an denen Ihr Kind eine Prüfung hat (Klassenarbeit, Klausur, Präsentation), die Krankmeldung nicht bis 8.00 Uhr (bzw. bis 9.00 Uhr bei Unterrichtsbeginn zur 2. oder 3. Stunde) ein, gilt die Leistung als nicht erbracht und der Anspruch auf eine nachträgliche Erbringung erlischt. Unmittelbar, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Wiedererscheinen, muss der Klassenleitung/dem Tutor bzw. der Tutorin eine schriftliche Entschuldigung der Sorgeberechtigten vorgelegt werden. Andernfalls gilt die Fehlzeit als unentschuldig. Bei längeren Erkrankungen ist ein ärztliches Attest erforderlich. Krankheitsbedingtes Fehlen, das direkt an Schulferien oder Feiertage angrenzt, muss ebenfalls durch ein ärztliches Attest dokumentiert werden.
Ihr Kind fühlt sich während des Schultages krank.	Möchte Ihr Kind aus Krankheitsgründen vorzeitig nach Hause gehen, muss es sich zunächst bei der Lehrkraft der aktuellen oder der nachfolgenden Unterrichtsstunde abmelden. Anschließend geht es zum Schulbüro. Von dort ruft Ihr Kind Sie an. Erst wenn Sie zugestimmt haben, darf Ihr Kind die Schule verlassen. ! Wichtiger Hinweis: <u>Telefoniert wird nur im Schulbüro</u>, nicht schon im Klassenraum.
Beurlaubungen	
Beurlaubung vom Unterricht	Eine Beurlaubung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Anerkennung eines Grundes obliegt der Schule. • Eine Ferienverlängerung kann grundsätzlich nicht genehmigt werden. • Angrenzend an Schulferien oder Feiertage kann in der Regel allenfalls für bildungsnahe Aktivitäten beurlaubt werden. • Liegen Klassenarbeiten oder Klausuren in dem gewünschten Beurlaubungszeitraum, setzt eine Beurlaubung die Zustimmung der betroffenen Lehrkräfte voraus. Planbare Arztbesuche sollen nach Möglichkeit nicht in der Unterrichtszeit liegen. Falls das nicht möglich ist, ist die Klassenleitung bzw. der Tutor/die Tutorin frühzeitig über den/die vereinbarten Termin/e zu informieren.
Zuständigkeit & Antragsfristen	Die Klassenleitung/der Tutor bzw. die Tutorin kann für maximal drei Schultage beurlauben, sofern der Beurlaubungszeitraum nicht an Schulferien oder Feiertage angrenzt. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vorher zu stellen. Beurlaubungen, die an Schulferien oder Feiertage angrenzen oder über die Dauer von drei Schultagen hinausgehen, müssen bei der Schulleitung beantragt werden. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vorher zu stellen.
Antragstellung an die Schulleitung	Beurlaubungsanträge an die Schulleitung richten Sie bitte an folgende Adresse: beurlaubung@gsjh.hamburg.de. Die Klassenleitung/der Tutor bzw. die Tutorin ist nach Möglichkeit in Kopie zu setzen.

	Beurlaubungsanträge an die Schulleitung müssen folgende Informationen enthalten: • Name des Kindes, Klassen-/Profilbezeichnung, Klassenleitung bzw. Tutor/in • Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird • Grund/Anlass für die Beantragung • Angabe der Klassenarbeiten und Klausuren (Fach, Datum Lehrkraft), die im Beurlaubungszeitraum liegen, und Angabe, ob mit den betroffenen Lehrkräften bereits gesprochen wurde • Telefonnummer für Rückfragen
Sonderfall Schulbesuch im Ausland	<u>Bitte informieren Sie Frau Jansen im Schulbüro (ruth.jansen@bsb.hamburg.de bzw. unter 040/428 827 0) zum frühestmöglichen Zeitpunkt</u>, wenn Sie einen Auslandsaufenthalt für Ihr Kind planen.
	Auf unserer Schulhomepage finden Sie unter „Schola mea“ → „Schulbesuch im Ausland“ alle Informationen zu den Formalia der Antragstellung und zu den Zuständigkeiten. Bitte lesen Sie diese sorgfältig durch, bevor Sie die Beurlaubung Ihres Kindes beantragen. Offene Fragen beantwortet Ihnen gern Frau Jansen.
	Den vollständigen Antrag auf Beurlaubung für den Schulbesuch im Ausland richten Sie bitte ebenfalls an Frau Jansen, nach Möglichkeit per E-Mail.
Unentschuldigtes Fehlen	
Ihr Kind fehlt unentschuldigt.	Hat Ihr Kind innerhalb von vier Schulwochen mehr als drei Tage oder zwanzig Schulstunden unentschuldigt versäumt, gilt dies als Schulpflichtverletzung. Diese kann durch die Schulbehörde mit einem Bußgeld und bei nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit Abschlusshandlung geahndet werden.
	Fehlt Ihr Kind an Tagen, an denen es eine Prüfung hat (Klassenarbeit, Klausur, Präsentation), unentschuldigt, gilt die Leistung als nicht erbracht und der Anspruch auf eine nachträgliche Erbringung erlischt. Auch eine verspätete telefonische Krankmeldung nach 8.00 Uhr (bzw. nach 9.00 Uhr bei Unterrichtsbeginn zur 2. oder 3. Stunde) führt zum Erlöschen dieses Anspruchs.
Früherer Schulschluss (nur für Klasse 5 bis 7)	
Die Schule endet unerwartet früher.	Endet der Schultag durch spontanen Unterrichtsausfall früher als geplant, kann Ihr Kind nach Hause fahren, sofern Ihr Kind Sie in Gegenwart einer Lehrkraft oder aus dem Schulbüro heraus angerufen hat und Sie Ihre Zustimmung erteilt haben. Andernfalls muss sich Ihr Kind im Schulbüro melden und bis zum regulären Unterrichtsschluss in der Schule (z.B. in der Hausaufgabenhilfe oder der Bibliothek) bleiben.